PRAKTIKUMSVERTRAG

für PraktikantInnen aus dem Inland bzw. aus EU-Mitgliedstaaten

Zwischen der Stadt Wien, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien,
Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten,
1030 Wien, Thomas-Klestil Platz 11

und Frau/Herrn

Titel, Vor- und Nachname:	
geboren am:	
Sozialversicherungsnummer:	
wohnhaft in:	
Ausbildungsrichtung, Schullehrgang, Hochschulstudium der Studienrichtung (Seminar ...):	
Bezeichnung der Schule/Hochschule:	

- im Folgenden "Praktikantin bzw. Praktikant" - wird folgender **Praktikumsvertrag** zur Durchführung des im Rahmen des o.g. Schullehr-/Studienganges obligatorischen Praktikums abgeschlossen:

§ 1

(1) Die Magistratsabteilung 10 verpflichtet sich, die Praktikantin bzw. den Praktikanten in der Zeit **vom** _____ **bis** _____ zur Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich **Kleinkindergruppe/Kindergarten/Hort** *(nicht Zutreffendes streichen)* im Betrieb

Kindergarten/Hort _____
(Bezirk, Adresse)

einzusetzen.

Das Praktikum erfolgt im Rahmen der organisatorischen Gegebenheiten des Betriebes.
Die Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt und kann bei Bedarf während des Praktikums aus betrieblichen Gründen seitens der MA 10 geändert werden.

(2) Ziel des Praktikums:
Die sachliche und zeitliche Gliederung des Praktikums ergibt sich aus dem beiliegenden Auszug aus dem - dem jeweiligen Schullehrgang bzw. Studienlehrgang entsprechenden - Lehrplan, der sich dem Praktikum widmet. Diese Information ist von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten schriftlich vorzulegen und bildet als Beilage einen Bestandteil dieses Vertrages. Daraus bzw. aus einem von der

ausbildenden Stelle zur Verfügung gestellten Informationsblatt gehen die notwendige Dauer der Ausbildung, einschlägige Ausbildungsvorschriften und -anforderungen hervor.

§ 2

(1) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden, dabei ist auf den geordneten Dienstbetrieb der Dienststelle und auf die Sicherheit und Gesundheit der dort beschäftigten und betreuten Personen Bedacht zu nehmen.

(2) Das Praktikum endet jedenfalls mit Ablauf des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes, ohne dass es hierfür einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 3

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat keinen wie immer gearteten Entgeltanspruch (keine Geld- und/oder Sachbezüge) an die Magistratsabteilung 10 und/oder an die Stadt Wien.
(2) Durch dieses Praktikumsverhältnis wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
(3) Es wird dadurch weder ein Dienstverhältnis zur Stadt Wien begründet, noch erwächst daraus ein Anspruch auf eine spätere Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Stadt Wien.
(4) Ein Anspruch auf die Meldung der Praktikantin bzw. des Praktikanten zur Pflichtversicherung durch die Magistratsabteilung 10 besteht nicht.
Es besteht seitens der Magistratsabteilung 10 eine Betriebshaftpflichtversicherung zugunsten der Praktikantin/des Praktikanten.
Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist über die Ausbildungseinrichtung (Schule/Universität/Fachhochschule) unfallversichert. Die Praktikantin bzw. der Praktikant nimmt zur Kenntnis, dass eine Meldung zur Unfallversicherung durch die Magistratsabteilung 10 nicht erfolgt.
(5) Die Stadt Wien haftet für keinerlei Schaden, der der Praktikantin bzw. dem Praktikanten aus ihrer/seiner Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums erwächst. Die Praktikumstätigkeit erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 4

Es besteht keine Verpflichtung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten und keine Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Praktikumszeiten. Für die Erzielung des notwendigen Lernfortschrittes und die Ausstellung einer Praktikumsbestätigung ist jedoch die in beiderseitigem Einvernehmen festgelegte Anwesenheit laut Ausbildungsplan erforderlich. Es ist auf den Dienstbetrieb der Dienststelle Rücksicht zu nehmen und diesbezüglich das Einvernehmen mit den zuständigen Bediensteten des betreffenden Kindergartens/Hortes herzustellen.

§ 5

(1) Die Magistratsabteilung 10 ist bemüht,

a) der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die ihr/sein Fachgebiet betreffenden praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten liegt;
b) auf ihre/seine Eignung zu achten und ggf. die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung des Praktikums mit ihr/ihm zu erörtern;

c) ihr/ihm erforderliche betriebliche Bildungsmittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten liegt;

(2) Der Praktikantin bzw. dem Praktikanten wird nach Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbestätigung ausgehändigt.

§ 6

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erklärt sich bereit,

a) den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;

b) die ihr/ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit fachlichen Anordnungen und allen aus Sicherheitsgründen erteilten Anordnungen von den zuständigen MitarbeiterInnen des Kindergartens/Hortes zu folgen;

c) die Betriebsordnung, die Hausordnung und die Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie Bildungsmittel, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;

(2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet sich,

a) die Interessen der Magistratsabteilung 10 zu wahren, dabei die Verschwiegenheitspflicht anzuerkennen und daher sämtliche Vorkommnisse und Informationen über Betriebsvorgänge bzw. personenbezogene nicht anonymisierte Informationen über Kinder oder ihre Angehörigen nicht an betriebsfremde Personen mitzuteilen und auch nach Beendigung des Praktikums darüber Stillschweigen zu bewahren;

b) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren und über alle aus ihrem/seinem Praktikum bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu halten;

c) grundsätzlich und auch nicht im Beisein von Kindern über andere Kinder oder ihre Eltern/Familiensituationen abwertend zu sprechen oder über sie urteilen;

d) bei ihrem oder seinem Fernbleiben den Kindergarten/Hort unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Praktikantin bzw. der Praktikant haftet für alle Schäden, die sie/er der Stadt Wien, der Magistratsabteilung 10 oder Dritten im Rahmen dieser Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zufügt.

§ 7

Die Praktikantin bzw. der Praktikant nimmt zur Kenntnis, dass es ihr/ihm aufgrund der Hygienevorschriften der Magistratsabteilung 10 untersagt ist, im Küchenbereich (bei Zubereitung von Speisen etc.) tätig zu werden.

§ 8

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wien, am _____	_____, am _____ Ort
Für die Abteilungsleitung: _____ Unterschrift Kindergarten-/Hortleitung Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten	 _____ Unterschrift Praktikantin bzw. Praktikant